

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 122 (1971)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Vereinsangelegenheiten = Affaires de la société

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Auszüge aus den Protokollen  
der Sitzungen 1971  
des Ständigen Komitees des  
Schweizerischen Forstvereins**

*Sitzung vom 15. Februar 1971 in Zürich  
Vorsitz: Dr. W. Kuhn*

*1. Die Finanzlage des SFV*

Die unerfreuliche Entwicklung der Finanzlage des SFV, die sich durch den Ausgabenüberschuss der Rechnung 1969/70 von über 4000 Franken manifestierte, beschäftigte den Vorstand des SFV in mehreren Sitzungen und Besprechungen.

Aus den Rechnungen lässt sich deutlich herauslesen, dass das *Publikationswesen* die finanziellen Sorgen verursacht und dringend eine langfristige Lösung fordert, weil die Kosten der Publikationen von Jahr zu Jahr steigen. Eine zusätzliche finanzielle Belastung stellt die Übernahme von 50 Prozent des Defizites der Zeitschrift «La Forêt» dar.

Für die Gesundung der Finanzlage muss durch erhöhte externe Beiträge und die Erhöhung der Mitgliederbeiträge eine bessere Grundlage geschaffen werden. Erhöhte Beiträge des Bundes, der ETH und der Kantone sind durch die Herausgabe der «Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen», die die grösste Auflage der forstlichen Fachzeitschriften im deutschen Sprachgebiet aufweist, vollauf gerechtfertigt. Auch die forstpolitische Tätigkeit des Forstvereins steht im Dienste des Bundes und der Kantone. Die externen Beiträge sollen jedoch niemals dazu führen, dass der Forstverein in die Abhängigkeit von irgendeiner Stelle gerät.

Durch die Werbung von neuen Mitgliedern, besonders von Kollektivmitgliedern oder von Inserenten, kann auch jedes einzelne Mitglied mithelfen, die finanzielle Grundlage des Vereins zu verbessern.

*2. Nachführung des Inhaltsverzeichnisses der SZF*

Für die Nachführung des wertvollen Inhaltsverzeichnisses hatte sich seinerzeit

alt Oberforstinspektor Jungo anerbotten. Nachdem es der Präsident aus Versehen unterlassen hatte, alt Oberforstinspektor Jungo rechtzeitig vom Einverständnis des Vorstandes zu benachrichtigen, war es Jungo wegen der Übernahme anderer Arbeiten nicht mehr möglich, den Auftrag zu übernehmen.

Der Vorstand wird deshalb eine andere Lösung zur Realisation des Inhaltsverzeichnisses suchen müssen, zum Beispiel mit Hilfe der Oxfordklassierung.

*3. Abneigung der Forststudenten gegenüber dem Staatsdienst*

Was früher hohes Ziel der jungen Forstingenieure war, für das sie jahrelang auf der Stufenleiter der Anwärter warteten, ist heute bei den Forstabsolventen weitgehend in Verruf geraten, *die Stelle beim Staatsforstdienst*.

Ein Engagement in der Forstpolitik ist nicht mehr gefragt, und das Dienen an der Öffentlichkeit wird als antiquiert verschrien. Selbstverständlich dürfen wir nicht daran vorbeisehen, dass auch der Forstberuf unter dem Drucke der Verhältnisse eine Wandlung durchgemacht hat. So stehen in der zweiten Produktionsstufe eindeutig technische Probleme im Vordergrund und der Romantiker hat längst dem kühlen Kalkulator und Organisator den Platz abtreten müssen. Daneben gewinnt aber gerade mit der Vertechnisierung des menschlichen Lebens die nichtmaterielle Produktion des Waldes derart an Bedeutung, dass Gegenwart und Zukunft Forstleute verlangen, die sich mit Leib und Seele engagieren lassen für den Dienst an der Allgemeinheit.

Unter diesen Voraussetzungen darf die Meldung, dass von den 24 Absolventen im Herbst 1970 nur *drei* in den Staatsdienst eingetreten seien, nicht einfach als Zeichen der Zeit hingenommen werden, sondern muss dazu ermahnen, diesem Problem ernsthafte Aufmerksamkeit zu schenken und die Motivationen zu ergründen. Dieses Problem beschäftigt nicht

nur den SFV, sondern auch das Oberforstinspektorat (Kantonsoberförsterkonferenz vom 7./8. Juni 1971).

#### 4. Ausbildung der Förster und Forstwarte

Durch die Einführung der Forstwartlehre und die Gründung der beiden Försterschulen hat die schweizerische Forstwirtschaft die Konsequenzen gezogen aus der Entwicklung der Waldbewirtschaftung in den letzten Jahren. Mit der praktischen Lehrlingsschulung, mit dem Fachunterricht für die Forstwarte an den Gewerbeschulen und die Försterschulen sind ganz neue Möglichkeiten für die Ausbildung der Fachkräfte in der Waldbewirtschaftung entstanden. Was aber fehlt, ist die *einheitliche Ausbildung und eine klare Abgrenzung der Ausbildungsziele*. Das Oberforstinspektorat lädt auf den 17. März 1972 zu einer Konferenz über die Ausbildung der Förster und Forstwarte ein, die ursprünglich zum Ziele hatte, eine Arbeitsgruppe für die Ausbildung der Forstwarte und Förster zu schaffen. Die Kommission wurde dann an dieser Sitzung nicht gegründet, weil die Kompetenzfrage sich unter den jetzigen Voraussetzungen nicht regeln lässt und die Kommission sich zum grössten Teil im luftleeren Raum bewegen müsste. Schade ist nur, dass dadurch eine Lösung der Ausbildungs koordinierung wieder hinausgeschoben wurde.

#### 5. Diplomfeier

Nachdem die Diplomfeier 1970 wegen eines Missverständnisses nicht durchgeführt wurde, beschloss der Vorstand, doch jedes Jahr am Schlusstage eine einfache Diplomfeier zu organisieren, wobei Voraussetzung ist, dass der SFV rechtzeitig über den Termin orientiert wird.

#### 6. Wahlen Jahresversammlung 1971

Der amtierende Präsident, Dr. W. Kuhn, wird auf Ende der Amtsdauer als Präsident und Mitglied des Vorstandes zurücktreten. Als neues Mitglied stellt sich Dr. Hans Keller von der Eidgenössischen Versuchsanstalt zur Verfügung.

#### 7. Weltwaldtag

Durch die Arbeitsgemeinschaft für den Wald wird die Durchführung eines «Welt-

waldtages» (eventuell abgewandelt in «Woche des Schweizer Waldes») auch in der Schweiz angeregt.

#### 8. Rodungsrichtlinien

Dr. Krebs, alt Oberforstmeister, hat sich bereit erklärt, die Rodungsrichtlinien zu überarbeiten.

*Sitzung vom 3. Mai 1971 in Zürich*

*Vorsitz: Dr. W. Kuhn*

##### 1.1 Wahlen an der

##### *Jahresversammlung 1971*

Als Präsident für die nächste Amtsperiode wird der bisherige Beisitzer G. Viglezio vorgeschlagen, da der jetzige Vizepräsident Corboud als designierter OK-Präsident des nächsten eidgenössischen Schützenfestes in Fribourg auf das Präsidentenamt im SFV aus zeitlichen Gründen verzichten muss.

##### 1.2 Jahresversammlung 1972

Der Kanton Thurgau schlägt *Weinfeld* als Tagungsort vor und wünscht als Termin den 21. bis 23. September.

#### 2. Finanzierung der Zeitschrift für Forstwesen

Das Oberforstinspektorat stellt einen zusätzlichen jährlichen Beitrag des Bundes in Aussicht, wenn die Zeitschrift zugleich als Mitteilungsblatt des Bundes benützt werden kann. Diese Lösung ist für den SFV nicht nur wertvolle Unterstützung in der prekären finanziellen Situation im Publikationswesen, sondern besitzt zudem den Vorteil, dass die Streuung grösser ist als bei den bisherigen forstlichen Bundesmitteilungen.

#### 3. Walderhaltungskommission

Der erste Entwurf von Dr. Krebs für die neuen Rodungsrichtlinien wird am 10. Mai 1971 in der Walderhaltungskommission besprochen.

#### 4. Druck der Richtlinien für

##### *Waldschätzungen*

Für die Richtlinien, die im Teil der eigentlichen Schätzungsrichtlinien zweisprachig herausgegeben werden, soll das wesentlich günstigere Offsetdruckverfahren gewählt werden.

### 5. Kommission «Wald und Wild»

Die im Anschluss an die Forstversammlung in St. Gallen diskutierte Kommission «Wald und Wild», bestehend aus Forstleuten und Jägern, konnte nicht verwirklicht werden, weil das sich dazumal anbahnende gute Verhältnis zu gewissen Jagdkreisen durch Veröffentlichung in der Jagdpresse so gestört wurde, dass der vorgesehene Kommissionspräsident, Dr. Eiberle, auf eine Zusammenarbeit mit den Jägern verzichtete. Dr. Eiberle war es auch, der den Vorstand des SFV über das Problem einer solchen Kommission orientierte. Er wies darauf hin, dass sich gegenwärtig die waldbauliche Gruppe des forstpolitischen Programmes sehr intensiv mit den Fragen des Wildschadens beschäftigt. Als dringendes Problem sieht Eiberle die Einführung einer *Abschussregelung* in allen Kantonen, damit die Wildbestände den waldbaulichen Voraussetzungen angepasst werden können. Die Grundlagen für diese Abschussplanungen wurden bereits im Jahre 1959 von der Eidgenössischen Wildschadenkommission geschaffen.

Der Vorstand erteilt Etter und Eiberle den Auftrag, eine *Arbeitsgruppe* zu bilden mit folgenden Aufgaben:

1. Revision des damaligen Berichtes der Wildschadenkommission,
2. Verarbeitung der Argumente für eine Abschussplanung,
3. Vorschläge für das weitere Vorgehen (zum Beispiel systematische Aufklärung der Öffentlichkeit).

### 6. Jahresbeiträge SFV

Um die prekäre Finanzlage des SFV zu verbessern, beschliesst der Vorstand neue Jahresbeiträge. Die letzte Erhöhung wurde vor zehn Jahren (!) vorgenommen.

*Antrag des Vorstandes an die Jahresversammlung 1971:*

Mitgliederbeitrag Fr. 44.—,  
Studenten Fr. 22.—.

*Festsetzung der Abonnementskosten ab 1. Januar 1972:*

Inlandabonnement SFZ Fr. 30.—,  
Auslandabonnement Fr. 40.—.

### *Ermässigung für Forstingenieur-Ehepaare!*

Der zweite Beitrag wird um 50 Prozent ermässigt.

### 7. Beihefte SZF

Der Vorstand ist damit einverstanden, dass zwei Dissertationen des Waldbau-Institutes als Beihefte der SZF (ohne Kostenfolge für den SFV) herausgegeben werden.

*Sitzung vom 21. Juni 1971 in Zürich*  
*Vorsitz: Dr. W. Kuhn*

### 1. Richtlinien für Waldwerteschätzungen

Die Übersetzung der eigentlichen Richtlinien in die französische Sprache (Aufsätze nur in der Muttersprache des Autors) wurde durch Forstingenieur Kollros vorgenommen. Die Richtlinien werden zu Beginn des Vereinsjahres 1971/72 erscheinen.

### 2. Forstpolitisches Programm

Unter der Leitung des Präsidenten des SFV wurde am 7. Mai 1971 der Entwurf des ersten Teiles, ausgearbeitet durch das Institut Tromp, diskutiert. An dieser Aussprache kam vor allem die Divergenz in der Grundauffassung zum Ausdruck, indem eine Gruppe auch für das forstpolitische Programm die erwerbswirtschaftliche Funktion des Waldes in den Vordergrund stellen möchte, während die waldbauliche Gruppe das Schwergewicht auf den *Sozialfunktionen* sieht. Auf Grund dieser Diskussionen und der schriftlichen Eingaben wird der Entwurf vom Institut Tromp nochmals überarbeitet.

### 3. Raumplanungsgesetz

Der Vorstand nimmt zu den Bestimmungen, die den Wald betreffen, Stellung und lässt durch den Präsidenten nachfolgendes Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement richten:

Schweizerischer Forstverein

Andelfingen, den 29. Juni 1971

An das  
Eidgenössische Justiz- und  
Polizeidepartement  
Herrn Bundesrat Ludwig von Moos  
3003 Bern

*Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Raumplanung*

Hochgeehrter Herr Bundesrat

Vorerst danken wir Ihnen, dass wir Gelegenheit erhielten, uns zu dem sehr guten Entwurf für ein Bundesgesetz über die Raumplanung zu äussern und auch Einblick in den Bericht der Arbeitsgruppe Kim erhielten.

Als schweizerische Organisation, die sich die Förderung der Waldwirtschaft und die Erhaltung des Waldes in seiner derzeitigen regionalen Verteilung zum Ziele gesetzt hat, erlauben wir uns zu einigen Artikeln, die speziell den Wald betreffen, Stellung zu nehmen und Anträge zu formulieren.

Der Wald, so wie er in Art. 1 der VVO zum eidgenössischen FPG definiert wird, ist so etwas Eigenständiges und Besonderes, dass der in Art. 10 Ziff. 2 genannte Begriff «Land- und Forstwirtschaftsgebiet» in *Landwirtschaftsgebiet* einerseits und *Wald* oder eventuell *Waldgebiet* andererseits zu trennen ist. Im übrigen erscheint uns die im Entwurf vorgeschlagene Reihenfolge der Nutzungsgebiete nicht glücklich.

*Art. 10 Vorschlag:*

- 1 unverändert mit Ausnahme, dass die Landschaft vor der Besiedelung zu nennen ist.
- 2 Es sind mindestens folgende Nutzungsgebiete vorzusehen:
  - a) Schutz- und Erholungsgebiet,
  - b) Wald (eventuell Waldgebiet),
  - c) Landwirtschaftsgebiet,
  - d) Baugebiet,
  - e) übriges Gebiet.

*Art. 14 und 55:* Der Wald ist im Gesetzesentwurf durchweg als «Forstwirtschaftsgebiet» bezeichnet.

*Vorschlag:* Wald eventuell Waldgebiet.

*Art. 16:* Als Schutzgebiete sind auch die Waldrandzonen zu berücksichtigen.

- 2 *Vorschlag:* Als Schutzgebiete sind zu bezeichnen und auszuscheiden:
  - a) Fluss- und Seeufer,

- b) Waldrandzonen,
- c) andere für die Struktur der Landschaft wichtige Gebiete,
- d) sonstige Gebiete von erhöhter Schutzbedürftigkeit.

*Art. 55:* Auf Grund der forstgesetzlichen Gegebenheiten werden Waldgrundstücke dem Wald oder Waldgebiet nicht zugeteilt. Wenn es sich um Wald im Sinne des FG handelt, dann gehören solche Parzellen zum Waldareal. Künftig wird die Verfügbarkeit über den Wald, im Hinblick auf die steigenden Sozialfunktionen des Waldes (Landschaftschutz, Umweltschutz usw.) und die Bewirtschaftung durch neue Zoneneinteilung, erschwert.

Dem Wald und dem Landwirtschaftsgebiet kommen in der Raumplanung ähnliche Bedeutung zu. Beide sind zu fördern.

- 1 *Vorschlag:* Die Zugehörigkeit von Waldgrundstücken zum Wald (Waldgebiet) oder die Zuteilung von Grundstücken zum Landwirtschaftsgebiet stellen keine materielle Enteignung dar. Vorbehalten bleiben im Landwirtschaftsgebiet Einzelfälle, bei denen auf Grund besonderer Umstände eine materielle Enteignung angenommen werden muss.
- 2 Der Bund hat auf dem Wege der Spezialgesetzgebung einen volkswirtschaftlichen Ausgleich zugunsten der Landwirtschaft und des Waldes vorzunehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer Wertschätzung.

Schweizerischer Forstverein  
Der Präsident:  
Dr. W. Kuhn

*4. Statutenänderung SFV*

Im Anschluss an die leidige Rodung Thyan, gegen deren Bewilligung der Schweizerische Bund für Naturschutz Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht hatte, wurde durch Bloetzer (Institut Tromp) untersucht, ob der SFV ebenfalls die Legitimation für eine solche Beschwerde besitze. In seiner Expertise kam Bloetzer zum Schluss, dass auf Grund der

gegenwärtigen Statuten die Legitimation des SFV für eine Verwaltungsbeschwerde nicht vorhanden ist.

Mit Datum vom 5. Mai 1971 hat Dr. Krebs einen Vorschlag für eine *Statutenrevision* eingereicht. Vom Vorstand wird eine Revision im Sinne des Vorschlages von Dr. Krebs begrüsst, aber aus zeitlichen Gründen ist es nicht möglich, bereits an der diesjährigen Versammlung über diesen Antrag abzustimmen. Um eine Statutenrevision eingehend vorzubereiten und diskutieren zu können, werden die Vor-

schläge und verschiedene Stellungnahmen in der Zeitschrift Ende des Jahres veröffentlicht. Über die Statutenrevision soll an der Jahresversammlung 1972 abgestimmt werden.

#### 5. Budget 1971/72

Im Rahmen der Budgetdiskussionen wurde beschlossen, in Zukunft 60 Prozent der Mitgliederbeiträge dem Publikationswesen zuzuweisen (bisher 50<sup>o</sup> Prozent). Der Voranschlag 1971/72 sieht in der Zusammenfassung wie folgt aus:

	<i>Einnahmen</i>	<i>Ausgaben</i>
	<i>Fr.</i>	<i>Fr.</i>
a) Allgemeiner Betrieb	31 000.—	30 000.—
b) Publikationswesen	105 000.—	107 000.—
c) Gesamteinnahmen und -ausgaben	140 000.—	137 000.—
Mehreinnahmen		3 000.—
Gesamttotal	140 000.—	140 000.—

Mit den neuen Beitragsansätzen ist es gemäss Budget möglich, das in den letzten Jahren durch die negativen Rechnungsabschlüsse verminderte Vermögen wieder zu erhöhen.

#### 6. Inseratenwerbung SZF

Die Möglichkeiten der Inseratenwerbung für die Forstzeitschrift sind gemäss Ansicht des Direktors der Mosse AG nicht ausgeschöpft. Mit folgenden Aktionen sollte es möglich sein, die Einnahmen aus den Inseraten zu steigern:

- a) *Umfrage bei den Mitgliedern.*  
Zweck: Angaben von regelmässigen Lieferanten der Forstverwaltungen.
- b) *Meldung von grösseren Anschaffungen* durch die Forstämter.
- c) *Meldung von besonderen Anlässen* (Waldbesitzerversammlungen, Veranstaltungen der regionalen Aktionsgemeinschaften der Lignum usw.).  
Zweck: Auflage von Gratisexemplaren der «SZF» an diesen Anlässen.

Luzern, im Juli 1971.

Der Aktuar: *Karl Borgula*

---

*Schweizerischer Forstverein — Société forestière suisse*

Präsident:	Oberforstmeister Dr. W. Kuhn, «Hofwiesen», 8450 Andelfingen ZH
Kassier:	Oberförster B. Wyss, Bürgerliches Forstamt, 3011 Bern
Geschäftsstelle:	Binzstrasse 39, 8045 Zürich/Schweiz, Telephon (01) 33 41 42
Hilfskasse für Schweiz. Forstingenieure:	Stadtforstmeister F. Schädelin, Rosenbergstrasse 10, 8200 Schaffhausen, Postcheckkonto 80-9143
Inseratenannahme:	Mosse-Annoncen AG, Limmatquai 94, 8001 Zürich, Telephon (01) 47 34 00
Abonnementspreise:	jährlich Fr. 26.— für Abonnenten in der Schweiz jährlich Fr. 32.— für Abonnenten im Ausland